

# 38 | Amtsblatt des Kreises Unna

---

vom 12.09.2024

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung der 11. Änderung des Landschaftsplanes Nr.2, Werne-Bergkamen	1169-1181
Öffentliche Zustellungen	1182-1206

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Kreises Unna am 12. Dezember 2023 als Satzung beschlossene 11. Änderung des Landschaftsplanes Nr.2, Werne-Bergkamen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen des Landschaftsplans wird gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156) geändert worden ist, zu jedermanns Einsicht bei der

Kreisverwaltung Unna/Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt  
Sachgebiet 69.1 Landschaft  
Edisonstraße 1a, 59199 Bönen

von montags bis freitags während der Dienststunden bereitgehalten.

Die Änderung des Landschaftsplanes bezieht sich auf die Festsetzungskarte sowie die jeweils zugehörigen Textteile. Die Änderungen sind in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellt. Die textlichen Änderungen werden entsprechend angepasst.

Der Romberger Wald wird als Naturschutzgebiet im Landschaftsplan festgesetzt. Dies hat folgende Änderungen zur Folge:

- Im Bereich der Kulisse des neuen Naturschutzgebietes wird das Landschaftsschutzgebiet ebenso gestrichen wie der Geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 150.
- Es entfällt das forstliche Umwandlungsverbot Nr. 14 im Text und in der Festsetzungskarte. Anstatt dessen wird eine neue forstliche Festsetzung in den Text aufgenommen.
- Die Baumreihe Nr.156 wird in Text und Karte gestrichen, da sich dort bereits Gehölzstrukturen entwickelt haben.

Für das Naturschutzgebiet wird folgende Festsetzung in den Textteil unter Gliederungsziffer C 1.1.2 aufgenommen:

### **1.1.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete**

#### **(15) Naturschutzgebiet "Romberger Wald"**

##### **Erläuterungen:**

Das ca. 85 ha große Naturschutzgebiet befindet sich in den Bergkamener Stadtteilen Overberge und Rünthe. Es grenzt im Osten unmittelbar an die A1, die gleichzeitig die Grenze zur Stadt Hamm darstellt. Im Nordwesten grenzt ein Gewerbegebiet an, während es im Südwesten bis an die Industriestraße heranreicht. Im zentralen Bereich verläuft der begradigte und ausgebaute Beverbach, der das Naturschutzgebiet in Ost-West-Richtung

quert. Ein Durchlass befindet sich unter der A1. Auf alten Kartenwerken lassen sich Altschlingen des ehemaligen Beverbaches gut nachvollziehen. Der Bach mäandrierte auf einer Breite von ca. 100 Metern. Etwa ab den 1930er Jahren begannen dann Bachbegradigungen und Bachvertiefungen. Reste der alten Bachschlingen sind auch heute noch im Gelände vorhanden. Beim Erlenbach, der innerhalb des Naturschutzgebietes in den Beverbach mündet, handelt es sich um einen künstlichen Verlauf. Vor dem Bau der Autobahn befand sich der Unterlauf weiter östlich, in Nähe der heutigen Kreisgrenze.

Während die Flächen südlich des Beverbaches schon zu Zeiten der Preußischen Uraufnahme, also mindestens seit 1836 überwiegend bewaldet waren, handelt es sich nördlich des Beverbaches um Offenlandflächen. Wie Flurbezeichnungen, etwa Sandbochumer Heide oder Reckamer Heide, vermuten lassen, dürften Heidelandchaften, teils landwirtschaftlich genutzt, vorgeherrscht haben. Etwa ein Drittel der NSG-Fläche nördlich des Beverbaches besteht aus heute bewaldeten, früher aber als sogenannte Wölbäcker genutzten Flächen. Südlich des Beverbaches existieren ebenfalls Wölbäcker, allerdings deutlich kleineren Ausmaßes.

Auch die Sandbochumer Heide blieb von den Folgen des Kohleabbaus nicht gänzlich verschont. Bergsenkungen bewirkten, dass die Sandbochumer Heide nasser wurde. Zahlreiche alte Entwässerungsgräben befinden sich im Wald, um der Vernässung entgegenzuwirken.

Das Naturschutzgebiet besteht fast ausschließlich aus Wald verschiedenster Zusammensetzung. Eingestreut sind einzelne Grünlandflächen (z.T. Nass- und Feuchtgrünland) und Wildäcker. Die naturschutzfachlich wertvollsten Waldareale bestehen aus älteren, wenig genutzten Stieleichen-Hainbuchenwäldern mit zahlreichen Höhlenbäumen und einem hohen Anteil an Totholz. Darüber hinaus gibt es Buchenwälder, Buchen-Mischwälder, Eichen-Mischwälder, Birkenbestände und einen größeren alten Kiefernbestand. Eingestreut sind kleinere Fichtenparzellen, die allerdings allesamt wegen einer Borkenkäferkalamität abgestorben sind. Einige Hybridpappelbestände sowie einzelne alte Lärchen finden sich ebenso dort. Stand 2022 bestehen etwa 29 % der Waldflächen aus Lebensraumtypen nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU. Die strukturelle Vielfalt, der hohe Totholzanteil auch in Folge einer äußerst zurückhaltenden forstwirtschaftlichen Nutzung sind weitere wertgebende Merkmale des Gebietes. In den Wäldern kommen mehrere Fledermausarten vor, die sich z.T. auch dort fortpflanzen. Störepfindliche, waldbewohnende Vogelarten und seltene Käferarten konnten im Gebiet festgestellt werden. Der Romberger Wald als westlicher Teil der Sandbochumer Heide wird von etlichen Wegen durchzogen. Einzelne davon dienen vor allem der örtlichen Bevölkerung, dazu, spazieren zu gehen oder ihren Hund auszuführen. Ein einziger markierter Wanderweg verläuft im Gebiet. Von Westen kommend begleitet er den Beverbach nach Osten, knickt dann an der A1 nach Süden ab und unterquert die Autobahn an der Eisenbahnunterführung. Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung wurde für den gesamten Romberger Wald die Klimaschutzfunktion sowie in Teilen die Lärmschutzfunktion kartiert.

Die Sandbochumer Heide setzt sich nach Osten auf Hammer Gebiet fort. Sie ist das größte Waldgebiet auf der Pelkumer Lippe-Niederterrasse. Mit dem Bau der Autobahn in den 1950er Jahren erfuhr der einstmals zusammenhängende Landschaftsraum eine deutliche Zäsur.

Die NSG-Ausweisung steht dem geplanten Ausbau der BAB 1 nicht entgegen. Die spätere NSG-Grenze wird im Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Rechtlicher Hinweis:

Das Landesnaturschutzgesetz wurde 2016 (in Fortführung des ehemaligen Landschaftsgesetzes) neu gefasst. Auch das Bundesnaturschutzgesetz wurde geändert (letzte Änderung vom 18.08.2021). Die in diesem Landschaftsplan zuvor getroffenen Festsetzungen sowie die Ge- und Verbote, die sich auf das Landschaftsgesetz bzw. die ältere Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes beziehen, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

**Schutzzweck:**

**Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 BNatSchG**

Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Unterschutzstellung des Romberger Waldes erfolgt:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Als besonders schutzwürdige Biotope bzw. Lebensgemeinschaften gelten insbesondere:

- strukturreiche Altholzbestände
- Laubholzbestände aus FFH-relevanten Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen
- Eichen- und Eichenmischbestände
- Buchen- und Buchenmischbestände
- Erlen- und Birkenbruchwaldbestände sowie Sumpfwälder
- Waldsukzessionsstadien
- Höhlenbäume, Horstbäume und andere Biotopbäume
- Nass- und Feuchtwiesen sowie Magergrünland
- Alte Bachschlingen und Kleingewässer
- Waldränder, Hecken und Hochstaudenfluren
- naturnahe Fließgewässer

Folgende Lebensraumtypen, die in der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, kommen zum Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung im Gebiet vor und bedürfen des besonderen Schutzes:

- Hainsimsen-Buchenwälder (FFH-LRT 9110)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (FFH-LRT 9190)
- Stieleichen-Hainbuchenwälder (FFH-LRT 9160)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (FFH-LRT 3150)

- Magere Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510)

**Erläuterungen:**

Die aufgeführten Biotope und Lebensraumtypen stellen essenzielle schutzwürdige Lebensräume für eine Vielzahl zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dar. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Waldes insbesondere für waldbewohnende Fledermaus- und Vogelarten. Vorhandene LRT (Lebensraumtypen nach FFH-RL) sind in ihrer Struktur und ihrem typischen Arteninventar zu erhalten und zu fördern. Ihr Anteil ist zu erhöhen, indem sukzessive nicht heimische in heimische und standortgerechte Bestände der potentiell natürlichen Vegetation umgebaut werden. Die derzeitigen LRT sind in der Beikarte nachrichtlich dargestellt. Neu entstehende FFH-LRT bedürfen ebenfalls des besonderen Schutzes.

2. aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen, aufgrund der dort auftretenden schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung und wegen der Bedeutung des Gebietes für den regionalen Biotopverbund.

**Erläuterungen:**

Die Überreste des ehemaligen Verlaufes des Beverbaches zeichnen die historische Entwicklung des Gebietes nach. Dies gilt auch für die im Gebiet vorhandenen und landesweit seltenen Wölbäcker als Überlieferung einer alten Kulturnutzungsform. Südlich des Beverbaches kommen in den Offenlandflächen stellenweise Pseudogley-Gley-Böden vor, die aus Bachablagerungen hervorgegangen sind und aus karbonathaltigen Substraten bestehen. Solche schutzwürdigen Böden sind aus Mudden oder Wiesenmergel hervorgegangen. Es sind Archive der Naturgeschichte mit sehr hoher Funktionserfüllung.

Trotz der Zäsur durch die Autobahn stellen die Wälder westlich und östlich der A1 einen der größten Waldkomplexe im südlichen Einzugsgebiet der Lippe dar. Mit dem großen Waldgebiet um den Beversee (dortiges NSG) und den übrigen Waldflächen bis zur A1, die sich auf Hammer Gebiet bis nach Hamm-Herringen fortsetzen, handelt es sich um einen zusammenhängenden Waldkomplex mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund.

3. wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Romberger Waldes.

**Erläuterungen:**

Als Folge der standörtlichen Differenziertheit hat sich ein Waldmosaik unterschiedlicher Ausprägung ergeben. Die in den letzten Jahrzehnten sehr zurückhaltend praktizierte forstwirtschaftliche Nutzung und Bestandspflege hat dazu beigetragen, dass den Wald ein vergleichsweise naturnahes Erscheinungsbild auszeichnet. Damit hebt er sich in besonderer Weise von vielen anderen Wäldern ab. Dies hat positive Effekte auch für die Erholungsnutzung.

**Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten folgende forstliche Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW:**

**Erläuterungen:**

Der Landschaftsplan kann gemäß § 12 LNatSchG in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erst- und Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstungen kann aufgrund ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoller Waldbestände erfolgen. Dies gilt insbesondere für Bestände mit besonderer Schutzfunktion, deren Endnutzung in der Gültigkeitsdauer des Landschaftsplanes ganz oder in Teilen erwartet werden kann. Bei Standorten mit hohem ökologischem Entwicklungspotential können auch für ökologisch weniger interessante Waldbestände (z.B. Hybridpappelforste) Baumarten für die Wiederaufforstung festgesetzt werden.

Die Untersagung des Kahlschlags als Form der Endnutzung kann erfolgen, wenn schützenswerte Biotope gefährdet sind, der Erholungswert des Waldes erheblich beeinträchtigt würde oder die Bodenschutz-/Immissionschutzfunktionen des Waldes dies erfordern. Die Festsetzung soll dazu dienen, durch eine zeitversetzte Nutzung und Neubegründung der Bestände die Funktionen des Waldes für den Naturhaushalt und das Raumgefüge sicherzustellen. Der Schutz wertvoller Biotope kann im Einzelfall ein absolutes Kahlschlagverbot erfordern. Es ist dann eine andere Form der Endnutzung zu wählen. Die natürliche Verjüngung der Bestände ist anzustreben und dementsprechend zu fördern. Das Kahlschlagverbot ermöglicht den Anbau und die Entwicklung der einheimischen Laubhölzer unter Beschirmung im Halbschatten. Dies kommt den Standortansprüchen dieser Baumarten an Belichtung, Luft- und Bodenfeuchtigkeit entgegen und ist für den Aufbau stabiler und standortgerechter Bestände von Vorteil.

1. Für alle Laub- und Laubmischwälder innerhalb des Naturschutzgebietes gilt bei Anpflanzungen das Gebot der Verwendung von standortgerechten einheimischen Laubholzarten gemäß der potenziell natürlichen Vegetation und der Verwendung der Haupt-, Neben- und Begleitbaumarten der Waldentwicklungstypen (WET) 12, 13, 14, 20, 21, 23, 27, 31, 32, 40 und 44 des klimawandelbezogenen Waldbaukonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen (ohne Roteiche, Experimentierbaumarten sowie Nadelbäume mit Ausnahme von Gewöhnliche Kiefer und Europäische Eibe). Zusätzlich ist geboten, sowohl den Anteil an Laubholz als auch den Anteil an standortgerechten einheimischen Laubholzarten gemäß der potenziell natürlichen Vegetation mindestens zu erhalten. Bei Anpflanzungen in FFH-Lebensraumtypen sind nur LRT-konforme Gehölzarten oder LRT-konforme Gehölzarten der WETs mit voller Kompatibilität zu verwenden.

2. Es ist verboten Kahlschläge vorzunehmen. Dabei gelten alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,5 ha und Nutzungen, die den Bestockungsgrad um mehr als 0,5 absenken als Kahlschläge.

Nach § 24 LNatSchG sind die entsprechenden Festsetzungen bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

**Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW durchzuführen:**

1. Entwässerungsgräben sind auf der Grundlage eines zu erstellenden Konzeptes in geeigneter Weise zu verschließen.

**Erläuterungen:**

Die sich häufenden Jahre mit Niederschlagsdefiziten sowie sinkende Grundwasserstände lassen es geboten erscheinen, Oberflächenwasser möglichst im Wald zurückzuhalten. Insbesondere nördlich des Beverbaches existieren zahlreiche Gräben, die vor allem bei Starkregenereignissen Wasser zum Beverbach abführen. Um festzulegen, in welchem Umfang welche Gräben verschlossen werden sollen, ist es erforderlich, ein Konzept hierfür zu entwickeln.

2. Entwicklung eines artenreichen Magerrasens im westlichen Bereich des Wildackers, der im Norden des Gebiets östlich eines Hochspannungsmastes liegt.

**Erläuterungen:**

Der Wildacker ist durch unterschiedliche Vegetationsstrukturen geprägt. Auf einer Fläche von knapp 1.000 m<sup>2</sup> befinden sich Magerkeitszeiger wie Echtes Ferkelkraut und Kleiner Sauerampfer. Aktuell handelt es sich um ein artenarmes Magergrünland. Insbesondere ist eine extensive Nutzung mit Mähen und Abfahren des Aufwuchses erforderlich. Die Gefährdung geht nicht von einer potentiellen intensiven Nutzung, sondern von einer fehlenden Nutzung aus.

3. Anlage und dauerhafter Erhalt von drei Blänken von je 500 m<sup>2</sup> auf den in der Beikarte dargestellten Flächen A-C.

**Erläuterungen:**

Die Maßnahme dient der Schaffung neuer Stillwasserbereiche vor allem als Laichhabitat für Amphibien sowie der Förderung aquatischer Lebensgemeinschaften.

4. Die in der Beikarte grau dargestellten Rückegassen und Wege sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schlagabraum) bei Bedarf und in Absprache mit der UNB und dem Forst unpassierbar zu machen.

**Erläuterungen:**

Bislang werden die zu sperrenden Wege wenig frequentiert. Dies wird sich ändern, sollten diese Trassen und Wege im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung instand gesetzt werden. Damit beruhigte Zonen in vergleichbarer Größenordnung wie heute erhalten bleiben, ist die Sperrung erforderlich. Die in der Beikarte schwarz dargestellten Wege, die oft schon sehr lange und intensiver begangen werden, bleiben unangetastet. Das Betreten geschieht auf eigene Gefahr. Das Betreten der übrigen Waldflächen ist gem. allgemeinem Verbot Nr. 6 (unter C 1.1.1) untersagt.

5. Der in der Beikarte mit „auf eigener Gefahr nutzbaren Weg mit zeitlicher Befristung“ gekennzeichnete Weg ist dauerhaft zu sperren, sobald eine alternative Wegeführung am östlichen Rand des Naturschutzgebietes entwickelt worden ist.

**Erläuterungen:**

Der Weg durchquert das Naturschutzgebiet in der südlichen Hälfte in Nord-Süd-Ausrichtung. Dadurch kommt es zu Störeffekten im Kernbereich des Gebiets. Mit der Verlegung des Weges soll eine Zerschneidung wieder rückgängig gemacht werden. Der Weg führt mitten durch einen FFH-Lebensraumtyp. Außerdem ist zu erkennen, dass über den Weg sensible Biotopbereiche begangen werden. Des Weiteren plant der RVR in diesem Bereich eine Prozessschutzfläche ausweisen zu lassen. Eine alternative Wegeführung wird in dem Zusammenhang geplant, da die Möglichkeit einer Rundwanderung erhalten bleiben soll.

**Über die allgemeinen Verbote gem. Ziffer C1.1.1 (1) hinaus ist verboten:**

1. Die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen etc.) der Grünlandflächen in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni vorzunehmen.
2. Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha gleichzeitig zu beweiden.
3. Grünland bzw. Grünlandbrachen umzubrechen, nachzusäen oder umzuwandeln.
4. Der Einsatz von Drohnen. Ausgenommen sind Drohneneinsätze, die mit der UNB abgestimmt sind.
5. Die Ausbildung von Hunden.
6. Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen der Umweltbildung.
7. Das Naturschutzgebiet abseits der in der Beikarte schwarz dargestellten Wege und Pfade zu betreten.

**Erläuterungen:**

Das Verbot konkretisiert das Betretungsverbot gem. C 1.1.1 (1) Nr. 6. Die übrigen dort genannten Verbotstatbestände behalten ebenso ihre Gültigkeit wie die dort aufgeführten Unberührtheitsklauseln.

8. das Geländere Relief zu verändern.

**Erläuterungen:**

Das Verbot konkretisiert das Veränderungsverbot der Oberflächengestalt gem. C 1.1.1 (1) Nr. 8. Es dient dem Erhalt des Geländere Reliefs, insbesondere im Bereich der Wölbäcker, aber auch der Altwasserrelikte sowie ehemaligen Bachschlingen. Ausgenommen davon ist eine vom Kreis Unna geplante Renaturierung der Fließgewässer.

9. Wegränder vor dem 01.09. eines jeden Jahres zu mähen oder zu mulchen.

**Erläuterungen:**

Für zahlreiche Käfer, Wanzen, Falter- und weitere Tierarten stellen Wegränder im Wald bedeutende Lebensräume dar. Eine zu frühzeitige Pflege kann ganze Populationen (inkl. Eier, Larven, Puppen) auslöschen. Sinnvoll ist es zudem, abschnittsweise oder wechselseitig vorzugehen, so dass auch im Herbst und Winter ungestörte Überwinterungsstrukturen vorhanden sind.

**Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C1.1.1 (2) hinaus ist geboten:**

1. Die Ausbreitung von invasiven Arten (Japanischer Staudenknöterich, Herkulesstaude etc.) und Neophyten ist im zumutbaren Rahmen einzuschränken.
2. Bei der Bewirtschaftung des Waldes sind Vorkommen von Pflanzen der Roten Liste und weitere besonders schützenswerte Pflanzenbestände – soweit bekannt – zu schonen.

**Erläuterungen:**

Besonders gilt dieses Gebot bei Baumfällungen, Lagerung und Transport von Holzmaterial zum Schutz der lebensraumtypischen Krautschicht und Frühlingsgeophyten. Empfehlenswert ist eine vorherige Abfrage auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten bzw. Rote-Liste-Arten bei der Biologischen Station Kreis Unna I Dortmund.

3. Pro ha Waldfläche (Definiert mit 100 m \* 100 m) sind 20 alte Bäume stehend oder liegend – im Bereich von FFH-Lebensräumen lebensraumtypische Baumarten – mit einem Durchmesser von mindestens 50 cm (in 1,3 m Höhe) zu erhalten und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Für den Fall, dass nicht genügend entsprechendes Altholz vorliegt, sollte dieses gemäß der potentiell natürlichen Vegetation innerhalb der einzelnen Bestände entwickelt werden. Unberührt davon bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Wegen.

4. Senkrecht stehende Wurzelteller sind als Sonderstrukturen unberührt im Bestand zu erhalten. Davon unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht.

Erläuterung:

Der Erhalt von senkrecht stehenden Wurzeltellern dient der Sicherung von Nistmöglichkeiten für den Eisvogel. Gleichzeitig darf von den Wurzeltellern keine Gefahr für die allgemeine Sicherheit ausgehen, sodass in der Nähe von Wegen und anderen gut einsehbaren Bereichen aus Verkehrssicherungsgründen auf einen Erhalt verzichtet werden sollte.

**Spezielle Regelungen für die Forstwirtschaft:**

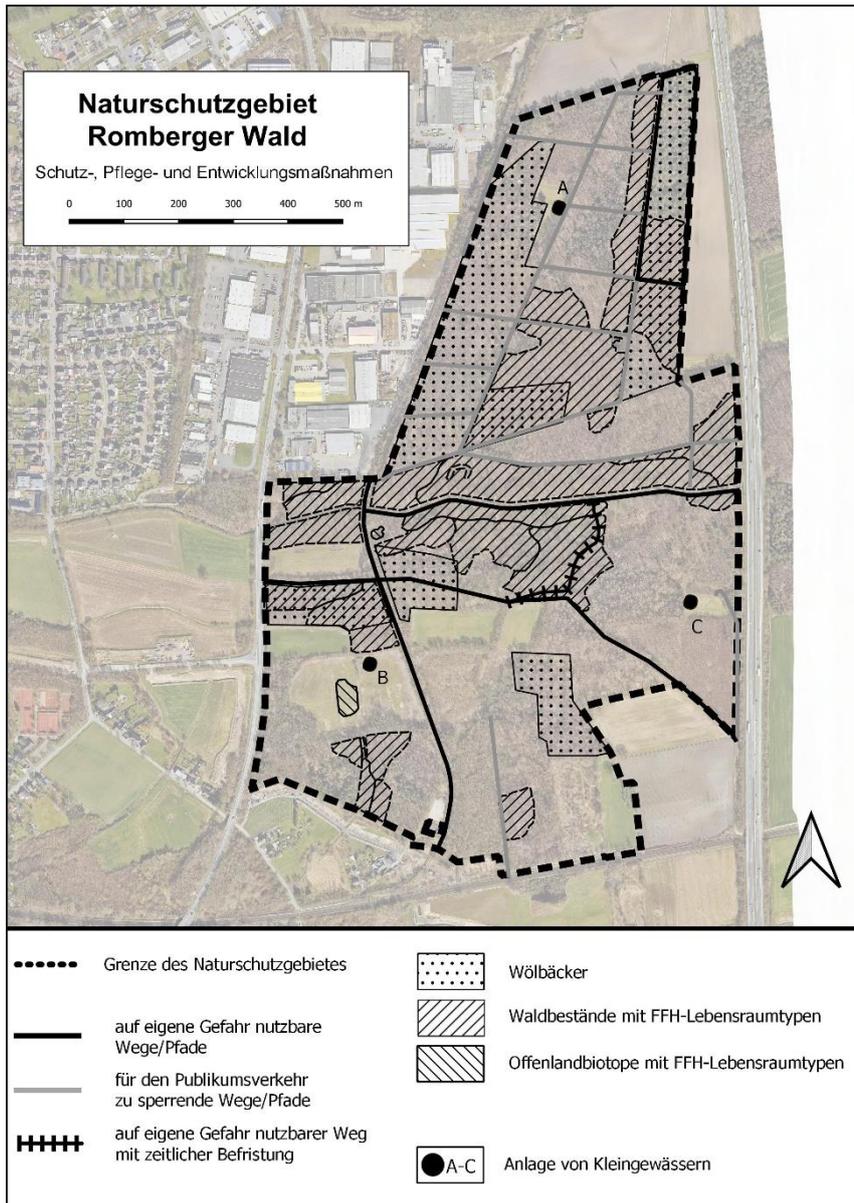
Unberührt von den Verboten unter C.1.1.1 bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart, soweit nachfolgend nicht anders geregelt ist. Unabhängig von den aufgeführten Verboten, ist grundsätzlich bei forstlichen Arbeiten die Dienstanweisung Artenschutz für Waldarbeiten in der aktuellen Fassung einzuhalten.

1. Verboten ist jedoch,
  - a. Waldbestände flächig zu befahren.
  - b. Rückegassen mit einem Abstand von weniger als 20 m zueinander anzulegen.
  - c. in Waldbeständen mit FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen Rückegassen mit einem Abstand von weniger als 40 m zueinander anzulegen.
  - d. im Bereich der Wölbäcker (s. Beikarte) Wege oder Rückegassen ohne Einvernehmen der zuständigen Denkmalbehörde anzulegen. Über das Einvernehmen ist die Untere Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen.
  - e. Stehendes und liegendes Totholz mit einem Durchmesser von über 50 cm (in 1,3 m Höhe) zu entnehmen.
  - f. Holzerntemaßnahmen im Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.07. ohne Abstimmung mit der UNB durchzuführen.
  - g. Horst- und Höhlenbäume zu beseitigen und den Bestockungsgrad des Altbestandes im 100 m-Radius zu Horst- und Höhlenbäumen ohne Abstimmung mit der UNB auf unter 0,5 abzusenken.
  - h. Waldwege und Holzlagerplätze zu befestigen, auszubauen oder neu anzulegen.

**Erläuterungen:**

Für Wegebaumaßnahmen, die einvernehmlich zwischen Eigentümer, Forstamt und Unterer Naturschutzbehörde abgestimmt sind, erteilt die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung, in der Einzelheiten der Bauausführung festgelegt werden.

- i. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden. Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Fegeschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- j. Die chemische Behandlung von Holz. Unberührt bleibt die Abwehr von Kalamitäten nach Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der UNB.
- k. Düngemittel im Wald auszubringen. Unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung nach Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.



## 1.3.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale

### (84) 1 Stieleiche

ca. 35 m südlich der Selmer Landstraße, zentral zwischen den Wohnhäusern 155 und 159 an einer Feldzufahrt (Werne-Stadt/63/95)

**Erläuterungen:**

U = 3,30 m

K = 20 m

**(85) 1 Stieleiche**

Im Waldgebiet Romberg, ca. 15 m südlich des Waldweges, ca. 115 m nördlich der Bahnlinie, ca. 250 m östlich des Gerlingsbaches

(Werne-Stadt/64/114)

**Erläuterungen:**

U = 4,10 m

K = 22 m

---

Es wird auf § 21 Abs. 1 bis 3 LNatSchG hingewiesen. Nach Abs. 1 ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 20 Abs. 1 LNatSchG gelten die Vorschriften über die Aufstellung des Landschaftsplanes auch für seine Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung.

Mit der Bekanntmachung, d.h. mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtlichen Bekanntmachungsblattes des Kreises Unna“, treten die Änderungen der Landschaftspläne in Kraft.

59425 Unna, 12.09.2024

Mario Löhr

Geschäftszeichen 36.2  
DO0DZXXX62VA12240905

Ort, Datum  
Unna, 05.09.2024

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
DO0DZXXX62VA12240905	05.09.24

Empfänger

Name

Süleyman Firat Kurt

letzte bekannte Anschrift:

Friedenstr. 18, 44532 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna		

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Körber

Geschäftszeichen  
36.3/36.24.0597.1

Unna, 12. September 2024

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/36.24.0597.1	07.08.2024

Empfänger

Name

Mykola Sowiak

letzte bekannte Anschrift:

Marklowicka 1/18, 44-300 WODZISLAW SLASKI, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.111

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Blech

Geschäftszeichen  
36.3/51.24.0228.3

Unna, 12. September 2024

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/51.24.0228.3	23.04.2024

Empfänger

Name

Martino Tomassetti

letzte bekannte Anschrift:

Via Fabrizio de Andrè 1/3, 02032 FARA IN SABINA, I ITALIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Emde

Geschäftszeichen  
36.1/0538704

Ort, Datum  
Unna,06.09.2024

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.1/ 0538704	06.09.2024

Empfänger

Name

Nikolay Georgiev Ayvazov

letzte bekannte Anschrift:

Willy-Brandt-Platz 1,59379 Selm

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna	36.1	A.205

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
van den Akker

Geschäftszeichen 36.2  
UN0QRXX177VA22240731

Ort, Datum  
Unna, 06.09.2024

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0QRXX177VA22240731	06.09.24

Empfänger

Name

Drena Ciurar

letzte bekannte Anschrift:

Waltroper Str. 51B, 44536 Lünen

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna

Fachbereich

Raum

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Körber

Geschäftszeichen 36.2  
LÜNLIXX27VA22240808

Ort, Datum  
Unna, 06.09.2024

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜNLIXX27VA22240808	06.09.24

Empfänger

Name

Lisa Solga

letzte bekannte Anschrift:

Hügelstraße 13, 44534 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna		

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Körber

Geschäftszeichen  
36.3/41.24.0200.6

Unna, 12. September 2024

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/41.24.0200.6	06.09.2024

Empfänger

Name

Nihat Umar

letzte bekannte Anschrift:

Platanenring 26, 45739 Oer-Erkenschwick, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

Geschäftszeichen

157811/2023

Ort, Datum

Unna, 06.09.2024

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

**Aktenzeichen**

157811/2023

**Datum**

06.09.2024

Empfänger

**Name**

Anouar MANA

**letzte bekannte Anschrift:**

Lippestraße 44, 59427 Unna

Ort:

Kreisverwaltung Unna, Zechenstraße 49, 59425 Unna

**Fachbereich**

33.1 ZAB Unna

**Raum**

223

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Becker

Geschäftszeichen  
36.3/66.24.2268.1

Unna, 12. September 2024

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/66.24.2268.1	06.09.2024

Empfänger

Name

Dorian Celepija

letzte bekannte Anschrift:

Hawkswih Orchard Close, UB9 4BB UXBRIDGE, GB GROßBRITANNIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.111

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Blech

Geschäftszeichen  
36.3/58.24.3070.5

Unna, 12. September 2024

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/58.24.3070.5	09.09.2024

Empfänger

Name

Sezgin Dönmez

letzte bekannte Anschrift:

Otuziki Evler Mah. Yayla Sok. No:13, 54050 SERDIVAN/ SAKARYA, TR TÜRKEI

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.107

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

von Kürten

Geschäftszeichen  
36.3/28.24.1142.3

Unna, 12. September 2024

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/28.24.1142.3	09.09.2024

Empfänger

Name

Zahin Latif

letzte bekannte Anschrift:

H. NO P-1, Gali 3, 5600 TOBA TEK SINGH, PK PAKISTAN

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.107

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

von Kürten

Geschäftszeichen  
36.3/70.24.2470.4

Unna, 12. September 2024

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/70.24.2470.4	09.09.2024

Empfänger

Name

Floren Kavaja

letzte bekannte Anschrift:

Str. Suni Hill Apt, 11 No 4, 10000 PRISTINA, RKS KOSOVO

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Blech

Geschäftszeichen  
36.3/40.24.0961.4

Unna, 12. September 2024

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/40.24.0961.4	09.09.2024

Empfänger

Name

Abdulkadir Tuc

letzte bekannte Anschrift:

Fatih Mahhallesi Dirlik Sokak Nr. 9 Pendik, 34890 ISTANBUL PENDIK, TR TÜRKEI

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Blech

Geschäftszeichen  
36.2/  
LÜNG0X6161GB12240726

Unna, 10.09.24

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.2/LÜN-G6161	26.07.24

Empfänger

**Name**

Goga GmbH

**letzte bekannte Anschrift:**

Alte Herrenthey 12-14, 44536 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.

Heinrich

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0X0XX250GB12240815

Unna, 10.09.24

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.2/UN-X250	15.08.24

Empfänger

**Name**

Mohammed Ricardo Jahic

**letzte bekannte Anschrift:**

Bismarckstr. 84, 44532 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.

Heinrich

Geschäftszeichen  
36.2  
UN0XZXX403VA22240820

Unna, 10.09.24

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0XZXX403VA22240820	10.09.24

**Name**  
Vladut-Gheorghe Maxim

**letzte bekannte Anschrift:**  
Bebelstr. 157, 44532 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna		A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Heinrich

Geschäftszeichen  
36.3/69.24.2769.6

Unna, 12. September 2024

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/69.24.2769.6	11.09.2024

Empfänger

Name

Floren Kavaja

letzte bekannte Anschrift:

Str. Suni Hill Apt. 11 No.4, 10000 PRISTINA, RKS KOSOVO

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.528

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schlüter

Geschäftszeichen  
36.3/39.24.1258.1

Unna, 12. September 2024

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/39.24.1258.1	11.09.2024

Empfänger

Name

Jonce Veselinovski

letzte bekannte Anschrift:

Ul. 405 br. 10, 1000 SKOPJE, NMK NORDMAZEDONIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.528

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schlüter

Geschäftszeichen  
36.3/78.24.2124.7

Unna, 12. September 2024

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsge-  
setz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009  
(GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildaus-  
weises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/78.24.2124.7	

Empfänger

Name

Dorian Celepija

letzte bekannte Anschrift:

Hawkswih Orchard Close, UXBRIDGE, UK GROßBRITANNIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.105

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und  
Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück  
gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Emde

Geschäftszeichen 36.2  
UN0ADX6609VA12240911

Ort, Datum  
Unna, 11.09.2024

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0ADX6609VA12240911	11.09.24

Empfänger

Name

Aylin Toy

letzte bekannte Anschrift:

Schorlemmers Kamp 31, 44536 Lünen

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna

Fachbereich

Raum

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Körber

Geschäftszeichen  
36.2/  
LÜNTBXXX7GB12240815

Unna, 11.09.24

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.2/LÜN-TB7	15.08.24

Empfänger

**Name**

Zoltan Covaci

**letzte bekannte Anschrift:**

Gahmener Str. 302, 44532 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A209

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.

Heinrich

Geschäftszeichen  
36.3/54.24.0928.2

Unna, 12. September 2024

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/54.24.0928.2	11.09.2024

Empfänger

Name

Abdul Zahidli

letzte bekannte Anschrift:

28 Ryburn Road, S60 8AU ROTHERHAM - ABERDEEN CITY, GB GROßBRITANNIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.526

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Köhler

Geschäftszeichen  
36.3/45.24.1174.1

Unna, 12. September 2024

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.24.1174.1	09.09.2024

Empfänger

**Name**

Momchilo Stojanovski

**letzte bekannte Anschrift:**

Pitu Guli 9, 31300 KUMANOVO, NMK NORDMAZEDONIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.528

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Scholand

Geschäftszeichen  
36.3/45.24.1169.5

Unna, 12. September 2024

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.24.1169.5	09.09.2024

Empfänger

Name  
MILAN ACIMOVIC

letzte bekannte Anschrift:  
MILANA RAKICA 001., 18000 NIS, SRB SERBIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	B.528

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Scholand

Geschäftszeichen  
36.3/35.24.0972.3

Unna, 12. September 2024

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/35.24.0972.3	11.09.2024

Empfänger

Name

Pavol Dudiak

letzte bekannte Anschrift:

Litevská 2608, 272 01 Kladno, CZ TSCHECHIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Hering

---

**Herausgeber:** Kreis Unna - Der Landrat  
Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 27-15 17 |  
[amtsblatt@kreis-unna.de](mailto:amtsblatt@kreis-unna.de)

Das Amtsblatt ist veröffentlicht unter [www.kreis-unna.de/amtsblatt](http://www.kreis-unna.de/amtsblatt).

An- und Abmeldungen zum Amtsblatt-Newsletter nimmt die Stabsstelle Presse und Kommunikation unter [pk@kreis-unna.de](mailto:pk@kreis-unna.de) kostenlos entgegen.

---